

INTERNETFASSUNG – TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728e
der Landeshauptstadt München
Messestadt Riem
„Riemer Wald“
Paul-Henri-Spaak-Straße südlich,
De-Gasperi-Bogen östlich, Stadtgrenze
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1728a)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

Satzungstext

des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728e
der Landeshauptstadt München

Messestadt Riem
„Riemer Wald“
Paul-Henri-Spaak-Straße südlich,
De-Gaspero-Bogen östlich, Stadtgrenze

(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728a)

vom 29.08.2001

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 91 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Messestadt Riem, „Riemer Wald“, Paul-Henri-Spaak-Straße südlich, De-Gaspero-Bogen östlich, Stadtgrenze, wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 15.12.2000, angefertigt vom Städtischen Vermessungsamt am 09.08.2001, und diesem Satzungstext.
- (3) Die vom vorliegenden Bebauungsplan erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1728a (MüABI. 1995, S. 72) werden durch diesen Bebauungsplan Nr. 1728e verdrängt.

§ 2

Gehölze

- (1) Die im Plan als „Gehölze zu pflanzen“ festgesetzten Flächen sind als naturnaher Mischwald entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu entwickeln, naturnah zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

- (2) Ca. 75 % der Waldflächen, im Plan dargestellt als „Gehölze zu pflanzen“, sind als Eichen-Hainbuchen-Wald in Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation zu entwickeln. Dabei sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Populus tremula	Aspe (Zitterpappel)

- (3) Ca. 25 % der Waldflächen, im Plan dargestellt als „Gehölze zu pflanzen“, sind als Eichen-Kiefern-Wald in Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation zu entwickeln. Dabei sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Pinus silvestris	Waldkiefer
Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Sandbirke

§ 3 Waldmäntel

Entlang der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnung im Norden und Osten sind als Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen 20 m tiefe, gestufte Waldmäntel aus standortgerechten Sträuchern sowie kleinen und mittelgroßen Laubbäumen herzustellen.

§ 4 Große Bäume

Die im Plan als „große Bäume zu pflanzen“ festgesetzten Solitärgehölze sind in der Artenauswahl weitgehend auf Stieleiche und Waldkiefer zu beschränken und mindestens in folgenden Qualitäten zu pflanzen:

Stieleiche (Quercus robur):	Stammumfang 12 - 14 cm
Waldkiefer (Pinus silvestris):	Höhe 150 - 175 cm

§ 5 Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die im Plan als „Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzten Bereiche sind als artenreiche Magerrasen zu entwickeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd, periodische Beweidung, Entbuschung) zu lenken und zu erhalten.
- (2) Die Erhaltung von maximal 10 % des Asphaltbelages der ehemaligen Start- und Landebahn für künstlerische Zwecke (z.B. Kunstaktionen, Land-Art) ist in diesen Bereichen zulässig.

§ 6 Sukzessionsflächen

Die im Plan als „Sukzessionsflächen“ festgesetzten Bereiche sind als Magerstandorte herzustellen und einer gelenkten Sukzession zuzuführen. Durch lenkende, extensive Pflegemaßnahmen (z.B. selektive Entbuschung) ist langfristig ein lichter Eichen-Kiefern-Wald mit vielfältigem Unterwuchs zu entwickeln.

§ 7 Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Veränderungen des bestehenden Geländeneiveaus sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind
 - eine Aufschüttung in der im Plan hinweislich dargestellten Fläche,
 - Bodenaufträge von maximal 0,5 m in Bereichen mit gestörtem Bodenprofil sowie
 - leichte Abgrabungen in Verbindung mit den abzutragenden Asphaltdecken und im Zusammenhang mit dem Abschieben von Oberboden zur Herstellung von Magerstandorten.
- (3) Die zulässige Aufschüttung aus Abbruchmaterial im Westen der ehemaligen Start- und Landebahn ist auf maximal 10 m Höhe begrenzt.
- (4) Die Oberfläche der Aufschüttung ist so zu gestalten, dass sie als Standort für gelenkte Sukzession entsprechend § 6 dieser Satzung geeignet ist.

§ 8 Wege

Wege sind auf eine Breite von maximal 2,5 m zu beschränken und als wassergebundene Decken auszuführen.

§ 9 Abweichungen

Von den Festsetzungen kann geringfügig abgewichen werden, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.